## Aus Johannsen Guler's von Weineck täglichem Handbuch

$\cap$ h	i a lette en e	Crain
Uυ	jekttyp:	Group

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 2 (1851)

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Aus Johannsen Guler's von Weineck täglichem Handbuch.

### Weinsteuer.

(Dbrigkeitlicher Anschlag bes Weinwerthes.)

	and the second second				
1626	in Chur t	ie Maaß	zu 71/2 fr.	in Maienfel	d zu 81/2 fr.
1627	"	" "	2 ß.	"	" 2 Bj.
1628	wurde er	nicht geste	uert, weil	"im Berpft de	r reyffen auf
	die unreiff	en Traub	en gefallen.	<i>"</i>	
1629	in Chur t	ie Maaß	zu 10 fr.	"in der Herr	schaft hat die
99	soldatesca	vast alle	Trauben de	ahin."	
1630	in Chur d	ie Maaß	zu 2 ß.	in Maienfeld	zu 9 fr.
1631	"	11	6 biz.	"	61/2 fr.
1632	"	11	2 ß.	"	2 bz.
1633	<i>"</i>	"	2 bz.	1/	9 fr.
1634	"	" "	2 bz.	<i>"</i>	9 fr.
1635	"	• //	2 bz.	″.	10 fr.
1636	"	"	10 blz.	"	10 fr.
			10.0		

In den leztvergangenen 10 Jahren wurde der Wein in Chur gesteuert

	0 1						
1841 mit	ff. 26.	40. der	Zuber.	1846	mit fl.	20 ber	Zuber.
1842	,, 16.	40.	,,	1847	1/	12	"
1843	,, 13.	20.	,,	1848	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	16	
1844	,, 23.	20.	"	1849	"	22	"
1845	,, 23.	20.	"	1850	"	10	,,

Bergleicht man diese Weinpreise mit denjenigen zu Gulers Zeiten, so ergibt sich, daß sie seither ungefähr um das Doppelte gestiegen sind. Damals kaufte man die Maaß durchschnittlich zu 8, gegenwärtig zu 16 Blz.

### Taglöhne.

- 1626 1629 hat man einer wimmleri zu lohn gäben bz. 2, einem trager bz. 4, trätter bz. 4, einem gruber bz. 5 und einem spatter bz. 5.
- 1630 hat man wegen der großen theuerung, da 1 Bill. Kernen

- fl. 4 golte, wimmlerlohn gäben fr. 10; trager bz. 5; trät= ter bz. 5; Gruber bz. 6 und Spatter bz. 6.
- 1631 hat man wegen zu Chur eingerpsener Pest, mangel an volk gehapt und solches außenher ohn große Belohnung nit bekommen mögen; dohar man zum tag wimmlerlohn gäben bz. 3; einem trager bz. 6, trätter bz. 6 und grusber bz. 6.
- 1632 im frühling ist der kilchenruf gangen einem spatter zum tag bz. 6 und einem gemeinen taglöhner bz. 5; einem maber bz. 8 und einem tröscher ½ Guldin; im herbst ist ein kilchenruf gangen, ein wimmlend mensch sölle zu sohn haben kr. 10, ein trätter und trager bz. 5, wie auch ein Gruber: aber ettlich wuchrend schinder haben einem Gruber bz. 6 gebotten, habens ander wöllen haben, so haben sie soviel auch gäben müssen.

1633 ist durch kilchenruf einem räbknecht für ein mahl räben zu wärcken als lohn fl. 8, und im Jahr 1636 fl. 9 bestimmt worden.

## Chronik des Monats Juli.

**Politisches.** Die Sitzungen des schon im Juni zusammengetreztenen Großen Rathes dauerten bis zum 8. Juli. Die wichtigsten Geschäfte, die er in diesem Monat erledigt hat, sind folgende:

Die Vorlage der revidirten Kantonsverfassung vor die Bunsbesbehörden wird verschoben, bis die Annahme oder Verwerfung der zwei bezüglichen Refapitulationspunkte von den Räthen und Gemeinsden entschieden ist. — Der Hof Chur wird mit der Stadt vereinigt. Kleiner Rath und Standeskommission haben Bestimmungen zu Aussführung des Bundesgesetzes über Einbürgerung der Heinathslofen und Angehörigen, sowie die Verhältnisse der Beisäße zu den Gemeinden, dann das Vormundschaftswesen, und ein Wirthsich aftsgesez, endlich die Frage zu berathen, inwieweit das dem Staate zustehende Expropriationsrecht auch einzelnen Gemeinden eingeräumt werden dürse. Es wird ferner ein provisorisches Cievil= und Criminalprozesverfahren aufgestellt.

Das Irrenwesen erhält einen Kredit von fl. 1400, welcher auch zu Unterbringung von Irren auf Pirminsberg in Anspruch genommen werden darf, das Armenwesen einen Kredit von fl. 1000. Das